

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Hebertsfelden folgende

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

§ 1

Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare, sowie für solche Grundstücke und befestigte Flächen erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn

1. für Sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht,
2. sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind, oder
3. sie auf Grund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht im Falle des

1. § 2 Nr. 1 sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden kann,
2. § 2 Nr. 2 sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist,
3. § 2 Nr. 3 mit Abschluss einer Sondervereinbarung.

Wenn der im Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.
- (2) Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch auf 2000 m² begrenzt.
- (3) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Mansarden (Dachschrägen) werden nur herangezogen, soweit sie 2,00 m lichte Höhe Rohbaumaß überschreiten. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (4) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (5) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist die anzusetzende Geschossfläche nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung zu ermitteln; anzusetzen ist das durchschnittliche Maß der tatsächlichen baulichen Ausnutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung. Fehlt es an einer heranziehbarer Bebauung, so ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.
- (6) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen. Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 3 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind. Kommt es bei einem Grundstück, dessen Grundstücksfläche nach Absatz 2 berechnet wurde, zu einer beitragsrelevanten Geschossflächenvergrößerung, so ist die Grundstücksfläche nach Absatz 2 zu berechnen. Errechnet sich dadurch eine

Vergrößerung der heranzuziehenden Grundstücksfläche, entsteht dafür ebenfalls die Beitragspflicht.

- (7) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 4 oder Absatz 5 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 4 oder Absatz 5 berücksichtigten Geschossfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrages an nach § 238 AO zu verzinsen.

§ 6

Beitragssatz

- (1) Der durch die Beiträge abzudeckende Aufwand wird zu 25 % nach der Summe der Grundstücksflächen und zu 75 % nach der Summe der Geschossflächen umgelegt.
- (2) Der Beitrag beträgt
- | | | |
|---|------|------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | Euro | 0,72 |
| b) pro m ² Geschossfläche | Euro | 6,26 |

§ 7

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a

Ablösung des Beitrages

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8

Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. des § 3

Entwässerungssatzung sind mit Ausnahme des Aufwands, der auf die in der öffentlichen Straße liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

Die vor dem 01. Januar 1997 entstandenen und nicht erfüllten Instandhaltungspflichten des Grundstückseigentümers für mangelhafte Grundstücksanschlüsse bestehen weiter bis zu ihrer Erledigung.

- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruches Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist.

§ 9

Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Grundgebühren und Einleitungsgebühren.

§ 9 a

Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird berechnet

1. für zu Wohnzwecken genutzte Grundstücke nach der Zahl der Wohneinheiten und gestaffelt nach deren Wohnfläche am 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres, bei zum Zweck der gewerblichen Beherbergung genutzten Grundstücken gelten je drei Fremdenbetten als Wohneinheit,
2. für sonstige Grundstücke nach dem Nenndurchfluss (Q_n) der verwendeten Wasserzähler. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird die Nenngröße geschätzt, die nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

- (2) Wird ein Grundstück verschiedenartig genutzt, so gilt Abs. 1 entsprechend für den jeweiligen Grundstücks- und Gebäudeteil.

- (3) Die Grundgebühr beträgt je Wohneinheit, gestaffelt nach der Wohnfläche jährlich:

bis 50 qm	Wohnfläche	31,20 €/Jahr,
51 qm bis 80 qm	Wohnfläche	36,00 €/Jahr,
81 qm bis 120 qm	Wohnfläche	40,80 €/Jahr,
121 qm bis 160 qm	Wohnfläche	49,20 €/Jahr,
161 qm bis 200 qm	Wohnfläche	57,60 €/Jahr,
über 200 qm	Wohnfläche	67,20 €/Jahr,

(4) Für sonstige Grundstücke beträgt die Grundgebühr bei der Verwendung von Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss (Q_n)

bis	2,5	m ³ /h	49,20 €/Jahr
bis	6	m ³ /h	122,40 €/Jahr
bis	10	m ³ /h	184,80 €/Jahr
über	10	m ³ /h	492,00 €/Jahr

§ 10

Einleitungsgebühr

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 2,17 Euro pro Kubikmeter Mischwasser (Schmutzwasser und Oberflächenwasser).

Bei Grundstücken, die nur Schmutzwasser einleiten dürfen, beträgt die Gebühr für ausschließliches Schmutzwasser 2,07 Euro pro Kubikmeter.

(2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Absatz 3 ausgeschlossen ist. Als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zusätzlich zugeführte Wassermenge werden pauschal 15 m³/Jahr und Einwohner angesetzt. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 20 m³/Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die am Stichtag 03.12. des Vorjahres gehaltene Viehzahl.

Eine Großvieheinheit:

Tierart	GV
1. Pferde, 3 Jahre alt oder älter	1,00
Pferde unter 3 Jahren	0,70
2. Zuchtbullen, Zugochsen,	1,20
Kühe, Färsen, Masttiere	1,00
Jungvieh, 1 bis 2 Jahre alt	0,70
Jungvieh unter 1 Jahr	0,30

3. Schafe, 1 Jahr und älter	0,10
Schafe unter 1 Jahr	0,05
4. Zuchteber und -sauern	0,30
Mastschweine über 75 kg	0,20
Läufer zwischen 20 und 75 kg	0,10
Ferkel	-,--
5. Legehennen	0,004
Junghennen und Masthühner	-,--
Mastputen und -gänse	-,--
Mastenten	-,--

Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 2. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Vom Abzug nach Absatz 2 sind ausgeschlossen:
- a) Wassermengen bis zu 12 m³ jährlich, sofern es sich um Wasser für laufend wiederkehrende Verwendungszwecke handelt,
 - b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
 - c) das zur Speisung von Heizanlagen verbrauchte Wasser.
- (4) a) Die Einleitungspauschale für Grundstücke ohne Frischwassermengenmessung wird monatsgenau, anteilmäßig aus der Jahrespauschale von 36 m³ je Person errechnet. Dabei wird der Zugangsmontat mit Erst- oder Zweitwohnsitz, bzw. der Abgangsmonat als Beginn- bzw. Endmonat der Berechnung zugrunde gelegt. Bei nicht oder nicht ausschließlich zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken wird die zu verrechnende Abwassermenge geschätzt.
- b) Alternativ dazu kann zur Feststellung der Schmutzwassermenge die dem Grundstück zugeführte Wassermenge aus Eigengewinnungsanlagen mittels geeichtem Wasserzähler festgestellt werden.
- Der Wasserzähler wird von der Gemeinde kostenlos gestellt.
- c) Auf die Bestimmungen der Absätze 2 und 3 wird in zutreffenden Sachverhalten verwiesen.

§ 11

Entstehen der Gebührenschuld

Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung.

§ 12

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstückes oder ähnlicher Nutzung des Grundstückes dinglich berechtigt ist.

Gebührensschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes.

Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 13

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Einleitungsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld ist zum 01. Juni jeden Jahres eine Vorauszahlung in Höhe der Hälfte der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlung unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 14

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderung – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Hebertsfelden, 16.12.2021

GEMEINDE HEBERTSFELDEN

Karin Kienböck-Stöger

Karin Kienböck-Stöger,
Erste Bürgermeisterin

